

**Übersicht der Corona-Regelungen für Chorproben und Auftritte  
laut 24. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz (gültig bis 30. Juli 2021)**

**Regelungen für Chorproben:**

**Allgemein gilt für Proben im Innen- und Außenbereich bei allen Inzidenzzahlen:**

- Max. 50 Personen + Chorleitung – Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt
- Mindestabstand 1,5 m – auch für Geimpfte und Genesene (*Empfehlung: 2 m in Singrichtung!*)
- Kontakterfassung aller Teilnehmenden – auch der Geimpften und Genesenen

**Im Innenbereich gilt zusätzlich:**

- Testpflicht, auch für Kinder ab 14 Jahre – entfällt für Geimpfte und Genesene
- Maskenpflicht bis zur Einnahme eines festen (Sitz-/Steh-)Platzes bei gewahrem Mindestabstand – auch für Geimpfte und Genese

**Im Außenbereich gilt zusätzlich:**

- Test- und Maskenpflicht entfallen

**„Um die Probe herum“** gelten für alle die üblichen Hygiene-Maßnahmen („AHA-Regeln“):

- Mindestabstand, Mund-Nasen-Maske, Desinfektionsregeln, „Nies-Etikette“ usw.

**Regelungen für Veranstaltungen:**

**Allgemein gilt für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich für alle Inzidenzzahlen:**

- Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl (Zuschauerinnen und Zuschauer im Publikum und Chormitgliedern, Musiker usw.) werden alle Personen gezählt, auch Geimpfte und Genesene!
- Mindestabstand auf der Bühne → siehe Mindestabstand bei Proben
- Mindestabstand im Publikum (bei fester Bestuhlung / Sitzplan: ein freier Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie davor und dahinter → „Schachbrettmuster“)
- Maskenpflicht bis zur Einnahme eines festen (Sitz-/Steh-)Platzes bei gewahrem Mindestabstand

**Für alle Inzidenzzahlen sind folgende Veranstaltungen zulässig:**

**Im Innenbereich: bis max. 350 Zuschauerinnen / Zuschauer / Teilnehmende**

- Mit Pflicht zur Kontakterfassung

**Im Außenbereich: bis max. 500 Zuschauerinnen / Zuschauer / Teilnehmende**

- Erstellung eines Hygienekonzepts zur Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 der 24. CoBeLVO
- Maskenpflicht entfällt ganz bei Testung aller Zuschauerinnen / Zuschauer / Teilnehmenden

**Bei einer Inzidenz unter 35 sind „Großveranstaltungen“ bis zu 5.000 Zuschauerinnen / Zuschauer / Teilnehmende im Innen- und Außenbereich zulässig!**

**Es gelten alle oben genannten Regelungen für Veranstaltungen und zusätzlich:**

- Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung
- Testpflicht nach § 1 Abs. 9
- Maximal zulässige Personenzahl = Hälfte der (vor Corona) üblichen Besucherhöchstzahl (bei Hallen oder Stadien z.B. die Hälfte aller Sitz- oder Tribünenplätze)
- Erstellung eines Hygienekonzepts (zum Nachweis der effektiven Zugangssteuerung, der tragfähigen Bestimmung der maximalen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit, effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben, im Freien ggf. Maßnahmen zur Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes vom öffentlichen Raum)

**Im Außenbereich auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsort (ohne „feste Bestuhlung“ oder z.B. Tribünenplätze wie in einem Stadion) gilt:**

- Abstandsgebot
- Maskenpflicht bei Ansammlungen

**Hinweis: Insbesondere Auftritte vorab mit dem örtlichen Ordnungsamt klären!**